

## Nachhaltigkeit in KMU (2025)

---

Das Förderprogramm unterstützt die Nachhaltigkeit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg.

---

### Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Darstellung und Nutzung des Potentials in KMU aus einer Umstellung auf ein nachhaltiges Wasser- und Stoffstrommanagement sowie ein entsprechender Wissenstransfer.

---

### Ziel des Programms

---

### Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

---

### Zielgruppe

---

### Was wird gefördert?

---

### Förderung

#### Fördertatbestand 1:

- Gutachten und Beratung zur Potentialermittlung für die Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements

#### Fördertatbestand 2:

- Investive Vorhaben zur Stärkung eines nachhaltigen Stoffstrommanagements, die dazu führen, dass der Einsatz von Sekundärrohstoffen (Rezyklaten) erhöht wird und/oder Abfälle vermieden werden.
- Gefördert werden Vorhaben im Land Brandenburg in den Landkreisen und kreisfreien Städte außerhalb des Lausitzer Reviers und des Landkreises Uckermark (Landkreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam).

#### Fördertatbestand 3:

- Investive Vorhaben zur Senkung des Einsatzes an Frischwasser und zur Verbesserung der Aufbereitung oder Verringerung der anfallenden Abwasserlast oder der in den Abwässern enthaltenen Schadstofffracht

## Nachhaltigkeit in KMU (2025)

---

### Fördertatbestand 4:

- Vorhaben zum Wissenstransfer mit dem gleichen inhaltlichen Schwerpunkt, wie das Ziel dieses Programms.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Anlagenaggregate
- Materialkosten
- Bau- und Planungsleistungen
- Lieferkosten für Anlagen(-Aggregate) und Material
- Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung.

---

### Wie wird gefördert?

### Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.

### Fördertatbestand 1:

- Förderung in Höhe von 60,00% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- pro Unternehmen und Vorhaben ist eine Förderung von maximal 100.000,00 EUR möglich

### Fördertatbestand 2 und 3:

- Förderung in Höhe von 60,00% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen
- Förderung in Höhe von 50,00% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen
- pro Unternehmen und Vorhaben ist eine Förderung von maximal 600.000,00 EUR möglich

### Fördertatbestand 4:

- Förderung in Höhe von 60,00% der zuwendungsfähigen Ausgaben

- pro Unternehmen und Vorhaben ist eine Förderung von maximal 50.000,00 EUR möglich

---

### Was ist noch zu beachten?

Für Förderungen nach den Fördertatbeständen 2 und 3 sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die geförderten Unternehmen müssen bei mittlerer Größe über ein zertifiziertes Umwelt- oder Energiemanagementsystem (DIN ISO 14001, DIN ISO 50001, EMAS oder ähnlich), ein Qualitätsmanagementsystem (DIN ISO 9001 oder ähnlich) oder das Brandenburger Umweltsiegel verfügen oder ein solches System bzw. Siegel muss in Aufbau bzw. im Antragsverfahren sein. Dieser Leitsatz findet keine Anwendung auf die Auswahl von Förderprojekten kleiner Unternehmen.

2. Es werden folgende Mindestbeiträge zu den definierten Ergebnisindikatoren gefordert:

- Fördertatbestand 2: Das Potential zur Reduktion von Abfällen muss in Höhe von mindestens 10 Prozent bezogen auf den jeweiligen Abfallstrom des Unternehmens ausweisbar sein oder der Einsatz an Primärressourcen muss um mindestens 20 Prozent reduziert werden.
- Fördertatbestand 3: Das Potential zur Reduktion von Frischwasser muss in Höhe von mindestens 10 Prozent bezogen auf den jeweiligen Produktionsprozess ausweisbar sein. Abweichend zu einem Beitrag zu den genannten Ergebnisindikatoren kann bei Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung von Abwässern dargestellt werden, dass aufgrund der Aufbereitung eine Reduktion der Schadstofffracht in Abwässern um mindestens 10 Prozent bewirkt wurde, sodass eine Wiederverwendung vor Ort oder eine schadlose Ableitung oder Einleitung vor Ort möglich ist.

3. Für das Vorhaben muss eine Potentialanalyse oder ähnliches durchgeführt worden sein, aus welcher sich die mit dem Vorhaben beabsichtigten Ziele sowie die voraussichtlichen Beiträge der Einzelmaßnahmen mindestens zu einem der für den Förderschwerpunkt dieser Richtlinie definierten Ergebnisindikatoren ergeben.

4. Die Machbarkeit muss durch ein in Inhalt und Größe vergleichbares bereits durchgeführtes Referenzprojekt belegt sein.

5. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen (insb. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) müssen bis zur Entscheidung über eine Zuwendung vorliegen. Eine behördliche Bestätigung über das Nichterfordernis einer Genehmigung ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## Nachhaltigkeit in KMU (2025)

---

---

### Wie ist das Antragsverfahren?

### Antragsverfahren

Ihren Antrag können Sie online ab dem **30. Januar 2025** über das Kundenportal der ILB stellen.

Die Antragsunterlagen stehen für Sie unter dem Abschnitt **Formulare/Downloads** zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

Sie dürfen nach dem von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

### Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 24. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf vom 30. Juni 2027 außer Kraft.

### Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeitenden der ILB helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Ihre Ansprechperson bei der ILB ist Frau Vinke, die Sie über die Telefonnummer 0331 660-1819 erreichen.

---

### Förderart

Zuschuss

---